

1. II. 1916

**Hypothekenzins-Steigerung im Kriege.**

Zu dem im I. Morgenblatt vom 30. v. M. besprochenen Fall scharfer Hypothekenzins-Steigerung im Kriege (vergl. die Notiz „Der Kriegsgewinn des Rentekapitals“) schreibt uns ein größerer Haus- und Grundbesitzer-Verein, daß es heute bereits keineswegs unmöglich sei, gegen Hypothekenkündigungen und Zinserhöhungen vorzugehen: „Der Bundesrat hat durch Verordnung vom 20. Mai 1915 „Ueber die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden“ bestimmt, daß die während des Krieges eingetretene Fälligkeit einer Hypothek, einer Grundschuld oder der Ablösungssumme einer Rentenschuld durch richterliche Anordnung ganz oder teilweise um sechs Monate hinausgeschoben werden kann. Diese Frist kann ferner, falls der Gläubiger mit der Vollstreckung vorgeht, wiederholt, d. h. um jeweils weitere sechs Monate bewilligt werden, und damit ist praktisch die Möglichkeit der richterlichen Hinausschiebung der Fälligkeit des Kapitals zu un- verändertem Zinssatz über den Krieg hinaus gegeben. Hinsichtlich des Verfahrens zur Herbeiführung der Stundung sind folgende Gesichtspunkte für den Hypothekenschuldner zu beachten: Bereits bevor der Hypothekengläubiger die — fällige — Hypothekensforderung im Klagewege geltend macht, kann der Schuldner die Fristgewährung durch erlangen, daß er unter Anerkennung der Schuld bei dem Amtsgericht, das für die Gläubiger zuständig ist, die Bewilligung der Zahlungsfrist beantragt. Wir selbst haben bereits mehrere derartige Anträge für unsere Mitglieder ausgearbeitet und gestellt.“